

# RS Vwgh 1999/7/5 96/16/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1999

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/16/0166 96/16/0167 96/16/0168

## Rechtssatz

Ein zumindest teilweise vorliegendes Privatinteresse ist im konkreten Fall zu bejahen: Die Anträge des Abgabepflichtigen waren darauf ausgerichtet, dass die beantragten Projekte nicht bewilligt würden; die Nichtverbauung einer Nachbarliegenschaft durch einen emittierenden Betrieb bringt nicht nur ideelle, sondern zweifelsohne materielle Vorteile. Der Umstand, dass die Baubehörde und Gewerbebehörde jedenfalls dem Gesetz gemäß vorzugehen hat, schmälert das Privatinteresse des Abgabepflichtigen an der Versagung der begehrten Bewilligungen keineswegs.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996160165.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)